

## **Zur gefälligen Beachtung!**

**Der Betrieb der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Hamburg (ausschliesslich Steinwärder) wird von den Fernsprechämtern 1—5 geleitet und beaufsichtigt. Es wird ersucht, alle Mittheilungen über eingetretene Störungen und alle Beschwerden über Unregelmässigkeiten im Stadt-Fernsprechbetriebe zu Hamburg an das zuständige Fernsprechamt zu richten.**

Mittheilungen oder Beschwerden der gedachten Art, betreffend den Fernsprechbetrieb in Altona (Elbe), in Hamburg-Steinwärder, in Bergedorf, in Blankenese, in Harburg (Elbe), in Schiffbek und in Wandsbek sind für Altona an das Telegraphenamt daselbst, Poststrasse, und für die übrigen Orte an das betreffende Postamt zu richten.

## Vorbemerkungen.

1. Die Anweisung zur Benutzung der Fernsprecheinrichtung ist am Schlusse dieser Bemerkungen abgedruckt.
2. Das Verzeichniss enthält an erster Stelle die Nummer der Vermittlungsanstalt, zu welcher der Anschluss geführt ist (für die Vermittlungs-Anstalt in Hamburg-Steinwärder die abgekürzte Bezeichnung »St.«), an zweiter die Anschlussnummer des Theilnehmers und drittens den Namen, den Stand bz. das Geschäft des Theilnehmers, ferner die Wohnung oder das Geschäftslokal u. s. w., welche angeschlossen sind. Ist bei der Sprechstelle regelmässig zu bestimmten Tagesstunden wegen Geschäftsschlusses oder aus sonstigen Gründen eine Person zur Bedienung der Anschlussleitung nicht anwesend, so kann auf entsprechenden Antrag in das Verzeichniss ausserdem eine Angabe über die Sprech- und Geschäftsstunden aufgenommen werden.
3. Für selbstständige Anschlüsse und für Hausanschlüsse wird je ein Abdruck des Verzeichnisses nebst Nachträgen unentgeltlich geliefert. Weitere Abdrücke sind bei Pontt & v. Döhren in Hamburg, Bergstrasse No. 13, zum Preise von 1 M. für das Verzeichniss und 10 Pf. für jeden Nachtrag käuflich zu beziehen.
4. Der Verkehr zwischen den Theilnehmern wird durch besondere Dienststellen vermittelt (Vermittlungsanstalten). Die Anschlussleitungen für die einzelnen Theilnehmer sind in der Regel in die nächste Vermittlungsanstalt eingeführt.

Vermittlungsanstalten bestehen in Hamburg:

<b>Fernsprechamt</b>	<b>1,</b>	<b>Alterwall Nr. 55. 59.</b>
	<b>2,</b>	<b>Zollvereinsniederlage, Wilhelmstr. Nr. 38.</b>
" "	<b>3,</b>	<b>Hohenfelde, Mühlendamm No. 61, Eingang Neustrasse Nr. 88.</b>
	<b>4,</b>	<b>Rotherbaum, Binderstrasse Nr. 12.</b>
	<b>5,</b>	<b>Hammerbrook, Wendenstrasse Nr. 6 a.</b>
<b>Postamt</b>		<b>Steinwärder, Nordereibstrasse Nr. 85.</b>

5. Die vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:
  - a. Das Zeichen † hinter einzelnen Namen, dass an einer anderen Stelle des Verzeichnisses auf die Eintragung verwiesen ist.

- b. »Zw.« »Zwischenstelle«.
- c. die Angaben z. B. (8 V. bis 1 N.) — 8 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags — die gewünschte Angabe der Sprech- oder Geschäftsstunden der Theilnehmer.

6. Anträge auf Aenderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Aenderung der Eintragungen in der dritten Spalte des Theilnehmer-Verzeichnisses u. s. w. sind ebenso wie **Anträge wegen Verlegung von Sprechstellen schriftlich und frankirt** an die Kaiserliche Ober-Postdirection in Hamburg zu richten. **Anträge der letzteren Art sind so früh wie möglich** anzubringen, damit die Leitung und die sonstigen Einrichtungen für den neuen Anschluss rechtzeitig hergestellt werden können. Den Anträgen ist die Genehmigung des Hauseigenthümers zur Aufstellung von Gestängen u. s. w. auf dem von dem Theilnehmer bewohnten oder zu beziehenden Hause beizufügen. Formulare zu solchen Genehmigungserklärungen können schriftlich beantragt werden. Für die Verlegung von Sprechstellen innerhalb der einzelnen Stadt-Fernsprecheinrichtungen kommen feste Vergütungssätze zur Erhebung, und zwar

von vier Mark für Verlegungen innerhalb desselben Raumes,  
 von sechs Mark für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks,  
 von fünfzehn Mark für Verlegungen nach anderen Grundstücken.

In dem Postgebäude am Stephansplatz in Hamburg, im zweiten Stockwerk, Zimmer 122, besteht eine **Auskunftsstelle für Stadt-Fernsprechangelegenheiten**, bei welcher auch mündliche Anträge wegen Herstellung neuer Fernsprechstellen, wegen Uebertragung und Verlegung von Sprechstellen, Einschaltung oder Abnahme besonderer Apparate u. s. w. entgegengenommen werden. Die Auskunftsstelle ist wochentäglich von 9—1 Uhr geöffnet.

7. **Oeffentliche Sprechstellen** sind in Hamburg vorhanden:
1. im Börsengebäude,
  2. » Schuppen 39 a am Amerikaquai,
  3. » » 40 b » »
  4. im Schuppen 35 a am Asiaquai,

- |     |                   |      |                     |
|-----|-------------------|------|---------------------|
| 5.  | im Schnppen       | 36 b | am Asiaquai,        |
| 6.  | »                 | 13 a | » Dalmannquai,      |
| 7.  | »                 | 15 a | »                   |
| 8.  | »                 | 16   | » Hübenerquai,      |
| 9.  | »                 | 17 b | »                   |
| 10. | »                 | 9    | » Kaiserquai,       |
| 11. | »                 | 11   | »                   |
| 12. | »                 | 31 a | » Kirchenpauerquai, |
| 13. | » Sammelschuppen, |      | Meyerstr.           |
| 14. | » Schuppen        | 0    | am Sandthorquai,    |
| 15. | »                 | 6    | »                   |
| 16. | »                 | 23 a | » Versmannquai,     |
| 17. | »                 | 24 b | »                   |

Für jede Benutzung **einer öffentlichen Sprechstelle** bis zur Dauer von **drei Minuten** ist zu entrichten:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | <b>im Stadtverkehr</b>   | } eine Gebühr |
| b) | <b>im Vor- oder Nachbarortsverkehr</b>   |               |
| c) | <b>im Fernverkehr</b> auf kürzere Entfernungen, d. s. solche bis zu 50 km Luftlinie von Haupt-Vermittlungsanstalt zu Haupt-Vermittlungsanstalt, eine Gebühr von 25 Pf., auf weitere Entfernungen eine solche von 1 Mark, |               |
| d) | <b>im Fernverkehr mit Amsterdam, Groningen, Kopenhagen, Korsör und Rotterdam</b> eine Gebühr von 3 Mark und  |               |
| e) | <b>im Fernverkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör</b> eine solche von 2 Mark 50 Pf.   |               |
8. **Vorortsverkehr.** Für die Benutzung der Verbindungen zwischen Hamburg einerseits und Altona (Elbe), Bergedorf, Blankenese, Harburg (Elbe), Schiffbek und Wandsbek andererseits, sowie für die Benutzung der Verbindung zwischen Altona (Elbe) einerseits und Blankenese andererseits ist, **ausser der Jahresvergütung für den Anschluss an die Stadt-Fernsprecheinrichtung des betreffenden Ortes**, zu zahlen entweder
- eine **Bauschvergütung** von 50 Mark jährlich oder
  - für jedes Gespräch bis zur Dauer von **drei Minuten** eine **Einzelgebühr**, welche im Verkehr zwischen Hamburg und Altona 20 Pf., sonst 25 Pf. beträgt.

Für ein Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten zwischen solchen Theilnehmern, welche Fernsprechstellen in zwei verschiedenen der voraufgeführten Vor- und Nachbarorte benutzen, beträgt die Einzelgebühr 25 Pf.

Ein Theilnehmer, welcher die Bauschvergütung für die Benutzung einer Verbindungsanlage bezahlt, kann die Verbindungsleitung nicht nur zu Gesprächen mit allen Theilnehmern der anderen Stadt-Fernsprecheinrichtungen benutzen, sondern auch von jedem Theilnehmer der anderen Stadt-Fernsprechanlage zum Gespräch aufgefordert werden, ohne dass dafür besondere Gebühren zu entrichten sind.

Die Zahlung der Jahresvergütung berechtigt den Theilnehmer nur zur Benutzung der Anlage in eigenen Angelegenheiten. Fremden Personen kann die Benutzung der Verbindung zu Gesprächen nach solchen Orten gestattet werden, welche dem Theilnehmer selbst nur gegen Einzelgebühren zugänglich sind.

Die Dauer der einzelnen Gespräche darf in der Regel drei Minuten nicht übersteigen. Die Verbindungen kommen nach der Reihenfolge der Anmeldungen zur Ausführung.

9. Der **Fernverkehr** ist zur Zeit zwischen Hamburg einerseits und

Aalborg	• Celle	Friedrichsberg
Aarhus	Charlottenburg	Friedrichshagen
Adlershof	Cöln (Rhein)	Gardelegen
Amsterdam	● Cöln-Deutz	Glücksburg
Apenrade	Cöln-Ehrenfeld	Glückstadt
Assens	Cöpenick	Goslar
Berlin	Cuxhaven	Greifswald
Bielefeld	Detmold	Gremsmühlen (Bz. Kiel)
Bogense	Dormagen	Groningen
Brackwede	Eckernförde	Gross-Lichterfelde
Brake (Oldbg.)	Eichenbarleben	Grünau (Mark)
Braunlage	Elmshorn	Güstrow
Braunschweig	Esbjerg	Gütersloh
Bremen	Faaborg	Halberstadt
Bremerhaven	Fanö	Halle (Saale)
Brunsbüttel	Flensburg	Hannover
Bückeburg	Frankfurt (Main)	Harzburg
Bünde (Westf.)	Fredericia	Hemmoor (Oste)
Buxtehude	Frederikshavn	Herford
Cassel	Friedenau	Hildesheim

Holtenau	Nykjöbing (Jütland)	Spandau
Horsens	Odense auf Fünen	Stade
Husum	Oeynhaus (Bad)	Stadthagen
Itzehoe	Offenbach (Main)	Steglitz
Kellinghusen	Oldenburg (Grossh.)	Stettin
Kiel	Oldesloe	Stralau
Kjerteminde	Oranienburg	Stralsund
Kolding	Oschersleben	Svendborg
Kopenhagen	Osnabrück	Tegel
Korsör	Osterode (Harz)	Tempelhof
Lage (Lippe)	Pankow	Thisted
Leipzig	Peine	Tondern
Lemgo	Pinneberg	Tostedt
Ludwigsfelde	Plön	Travemünde
Ludwigslust	Potsdam	Uelzen
Lübeck	Preetz	Uetersen
Lüneburg	Randers	Veigesack
Magdeburg	Reinickendorf	Veile
Markranstädt	Rendsburg	Verden (Aller)
Marstal	Ringelheim	Wannsee
Martinikenfelde	Rixdorf	Warnemünde
Middelfart	Rostock (Mecklenb.)	Weissensee
Mölln (Lauenburg)	Rotterdam	Westend
Minden	Rudkjöbing	Westerhüsen (Elbe)
Mülheim (Rhein)	Rummelsburg	Westerland
Neumünster	Salzwedel	Wilhelmshaven
Neustrelitz	Sarstedt	Wilmersdorf
Nieder-Schöneweide	Schkeuditz	Wilster
Nienburg (Weser)	Schleswig	Wismar
Nordby	Schönebeck (Elbe)	Wohldorf
Nordenham	Schöneberg	Wolfenbüttel
Norderney	Schwerin (Mecklb.)	Wolgast
Nowawes-Neuendorf	Skive	Zehlendorf (Kr. Teltow)
Nyborg		

andererseits zugelassen. Die Gespräche können von den **Theilnehmerstellen** und von den **öffentlichen Sprechstellen** aus gehalten werden. Die Gebühr beträgt für jedes gewöhnliche Gespräch bis zur Dauer von **drei Minuten** auf kürzere Entfernungen †) 25 Pf., auf weitere Entfernungen 1 Mark (bz. 3 Mark im

†) Im Fernverkehr zwischen:

- a) Hamburg einerseits und Buxtehude, Elmshorn, Glückstadt, Kellinghusen, Lüneburg, Mölln (Lauenburg), Oldesloe, Pinneberg, Stade, Tostedt, Uetersen, Wohldorf andererseits;
- b) Altona (Elbe) einerseits und Buxtehude, Elmshorn, Glückstadt, Itzehoe, Kellinghusen, Lüneburg, Oldesloe, Pinneberg, Stade, Tostedt, Uetersen, Wohldorf andererseits;
- c) Bergedorf einerseits und Buxtehude, Elmshorn, Lüneburg, Mölln (Lauenb.), Oldesloe, Pinneberg, Tostedt, Uetersen, Wohldorf andererseits;

Verkehr mit Amsterdam, Groningen, Kopenhagen, Korsör und Rotterdam oder 2 Mark 50 Pf. im Verkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör)

Die Leitungen für den Fernverkehr sind in Hamburg an das Fernsprechamt 1 angeschlossen.

Im Verkehr auf den Verbindungsleitungen für den Fernverkehr wird für jedes angemeldete, aber ohne **Verschulden der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch** auf kürzere Entfernungen die Sprechgebühr von 25 Pf., auf weitere Entfernungen eine Gebühr von 1 M. (bz. 3 M. im Verkehr mit Amsterdam, Groningen, Kopenhagen, Korsör und Rotterdam oder 2 M. 50 Pf. im Verkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör) in denjenigen Fällen bei der Anmeldestelle erhoben, in welchen

- a) der gewünschte Theilnehmer im fernen Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet, oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Theilnehmer, von welchem die Anmeldung herührt, auf die Unterredung verzichtet, bz. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt oder die Anmeldung an die Vermittlungsanstalt im fernen Ort weitergegeben worden ist.

Auf den Vor- und Nachbarortsverkehr finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung, wenn es sich um Gespräche gegen Einzelgebühr handelt.

Für dringende Gespräche, welchen der Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen eingeräumt wird, sind stets Einzelgebühren (auch von den Abonnenten) zu erlegen, und zwar in Höhe der **dreifachen** Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs

- 
- d) Blankenese einerseits und Buxtehude, Elmshorn, Glückstadt, Itzehoe, Kellinghusen, Oldesloe, Pinneberg, Stade, Tostedt, Uetersen, Wilster, Wohldorf andererseits;
  - e) Harburg (Elbe) einerseits und Buxtehude, Elmshorn, Lüneburg, Oldesloe, Pinneberg, Stade, Tostedt, Uetersen, Wohldorf andererseits;
  - f) Schiffbek einerseits und Buxtehude, Elmshorn, Lüneburg, Mölln (Lauenb.), Oldesloe, Pinneberg, Stade, Tostedt, Uetersen, Wohldorf andererseits;
  - g) Wandsbek einerseits und Buxtehude, Elmshorn, Glückstadt, Kellinghusen, Lüneburg, Mölln (Lauenb.), Oldesloe, Pinneberg, Stade, Tostedt, Uetersen, Wohldorf andererseits

kommt für ein einfaches Gespräch die Gebühr von 25 Pf. zur Erhebung.

von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr, Vorortsverkehr und bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen sowohl nach auswärts als auch im Stadtverkehr zugelassen.

10. Den Theilnehmern wird bei Anmeldung von Gesprächen im Fernverkehr auf **Wunsch** angegeben, nach Ablauf welcher Zeit **ungefähr** die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Theilnehmer die Anmeldungen aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselben nach dem fernen Orte weiter gemeldet und u. U. gebührenpflichtig geworden sind.
11. Für **sämmtliche Gebühren**, welche für die von einer Theilnehmerstelle aus verlangten Verbindungen zu entrichten sind, **hat der Inhaber der Sprechstelle aufzukommen**. Ebenso haftet jeder Theilnehmer hinsichtlich der Gebührensatzung für alle von seiner Sprechstelle aus der Vermittlungsanstalt behufs Weiterbeförderung zugeführten Nachrichten (vgl. Punkt 5 der Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung). Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen der Vermittlungsanstalt und den Angaben des Theilnehmers werden nach Möglichkeit aufgeklärt; jedoch wird der Theilnehmer im Falle des Einspruchs von der Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der in Rechnung gestellten Gebühren nicht befreit

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesammten Verkehr **auf drei Minuten** festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächsanmeldungen nicht vorliegen. Dass die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Theilnehmer nur dann besonders mitgetheilt, wenn sonstige Gesprächsanmeldungen zu erledigen sind, oder wenn der Theilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat

Die Theilnehmerverzeichnisse der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den auswärtigen Orten können durch Vermittelung des Fernsprechamts 1 in Hamburg, Alterwall Nr. 55. 59, käuflich bezogen werden.